

Statuten Volley Seefeld Thun

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Volley Seefeld Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Junioren/ Juniorinnen
- b) Aktive
- c) Passive
- d) Ehrenmitglieder

² Als Junioren/ Juniorinnen und Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

³ Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, indem sie einen vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

⁴ Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag hin ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

Art. 4 Eintritt

¹ Aufnahmegesuche sind jederzeit möglich und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Junioren/ Juniorinnen und Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

² Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsgesuch muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

³ Mitglieder, die den finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand, ohne Möglichkeit auf Rekurs, ausgeschlossen werden.

⁴ Passivmitglieder gelten als ausgetreten, wenn sie den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen.

⁵ Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 6 Beitragspflicht

¹ Alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt wird.

² Ausnahmen sind im Reglement über Jahresbeiträge und Lizenzen festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

³ Der Beitrag wird jährlich eingezogen.

⁴ Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli.

Art. 7 Versicherung

¹ Die Versicherung gegen Trainings- und Wettkampfunfälle ist Sache jedes Einzelnen.

² Der Verein kann bei Nichtversicherung eines Mitglieds nicht haftbar gemacht werden.

III Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

⁴ Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

¹ Alle Mitglieder (ausser Passive) haben in den Hauptversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

² Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Eine Fusion wird der Auflösung gleichgestellt.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands, wonach sich der Vorstand selbst konstituiert.

² Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wiederwählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁵ Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über einen Betrag von 1000.- pro Beschluss und Sachgeschäft frei zu verfügen.

⁶ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand Bericht.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist möglich.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12.05.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thun, 12.05.2015

Der Präsident:

Der Protokollführer: